

Mustertext einer Bürgschaft nach § 14 AEntG, § 28e SGB IV

Schuldnergesellschaft - nachstehend „**Schuldner**“ genannt -
Schuldnerstraße 1
00000 Schuldnerstadt

und

Gläubigergesellschaft - nachstehend „**Gläubiger**“ genannt -
Gläubigerstraße 2
00000 Gläubigerstadt

haben am **TT.MM.JJJJ** einen Vertrag geschlossen:

Auftragsnummer
Rechnungsnummer
Art der Leistung
Kaufpreis / Werklohn

Danach hat der Schuldner als Auftragnehmer für mögliche Regressansprüche des Gläubigers als Auftraggeber aus einer Inanspruchnahme nach § 14 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (AEntG), § 28e Abs. 3a SGB IV, § 28e Abs. 3e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

<verbürgende Gesellschaft>

gegenüber dem Gläubiger die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

****00.000,00** Euro**

in Worten: **Null/Null/Null/Null/Null Euro**

zur Sicherung der Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner auf Erstattung von Zahlungen die dieser nach § 14 AEntG, § 28e Abs. 3a SGB IV, § 28e Abs. 3e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII erbracht hat.

Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <verbürgende Gesellschaft>.
- Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung beschränkt sich die Bürgschaftsverpflichtung auf den Bestand der zu diesem Zeitpunkt gegenwärtigen und in Entstehung begriffenen Forderungen. Die Vereinbarungen aus dem Bürgschaftsverhältnis gelten bis zur Erfüllung dieser Forderungen weiter. Unabhängig von einer Kündigung oder dem Bestand von Forderungen erlischt die Bürgschaftsverpflichtung mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die <verbürgende Gesellschaft>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Köln.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <verbürgende Gesellschaft> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.



Unsere Premium
Produktpartner.
Eine komplette Übersicht
finden Sie auf Kautel.de

